

Johannes
Neumann

Ist kollegiale
Gemeindeleitung
kirchenrechtlich
zulässig?

Seit Jahren schon gibt es sogenannte Teampfarren, d. h. Pfarren, die von einer Gruppe grundsätzlich gleichrangiger Priester geleitet werden. Immer wieder stellt sich aber die Frage, ob ein solches Team auch als Ganzes – in Verbindung mit dem Pfarrgemeinderat – eine Pfarre leiten, also das Amt eines Pfarrers mit allen Rechten und Pflichten so übernehmen kann, daß grundsätzlich und praktisch alle Mitglieder des Teams gleichberechtigte Inhaber des Pfarramtes sind. Die folgende Untersuchung geht deshalb der Frage nach, ob und inwieweit jeder der Amtsträger bei gegebenenfalls unterschiedlichen, aber gleichwertigen Funktionen gleicher Rechte teilhaftig werden kann. Es braucht wohl nicht weiter begründet zu werden, welche Aktualität dieser Frage zukommt. red

Es soll hier geprüft werden, ob die Seelsorge auf Pfarrebene von mehreren, grundsätzlich gleichberechtigten Presbytern ausgeübt werden kann, oder ob einer solchen Konzeption bindende rechtliche Normen hindernd im Weg stehen. Dabei wird den vom II. Vatikanischen Konzil erlassenen und ergänzenden Normen und den in unseren Landen vorzufindenden Gegebenheiten ebenso Rechnung zu tragen sein wie den ersten Ansätzen einer diesbezüglichen partikularen Rechtsentwicklung. Der rechtlich mögliche Umfang einer Beteiligung der Laien (und des Pfarrgemeinderates) sowie eine konkrete Bestimmung dieser Möglichkeiten wurden hier zunächst außer acht gelassen. Das einmal aus dem Grund, weil dadurch die primäre Fragestellung verdeckt werden könnte, und zum anderen, weil es dazu einer umfassenderen Untersuchung bedürfte.

Neue Rechtslage

Die Bestimmungen des CIC über Art und Umfang des Pfarramtes gelten nur noch in Verbindung mit den konziliaren und postkonziliaren Dekreten. Zum beachtlichen Teil sind sie durch verschiedene Normen des II. Vatikanischen Konzils und durch Dekrete, die in Erfüllung der vom Konzil gegebenen Aufträge erlassen worden sind, modifiziert und teilweise außer Kraft gesetzt. Eine weitere Anzahl von Kanones sind durch die gewandelten Verhältnisse in verschiedenen Gebieten der Kirche obsolet geworden (z. B. cc. 469, 848 u. a.). Legt man für die Bestimmung der pfarramtlichen Funktionen, ihres Umfangs und ihrer Zuordnung nur das Recht des CIC und vorkonziliare Synodalbeschlüsse sowie die diesen vorgegebenen Umstände zugrunde, wird die heutige Rechtslage verfälscht, weil unvollständig dargestellt. Außerdem ist zu bedenken, daß eine Reihe von Vorschriften des geltenden Rechts sich nicht unbedingt und ausschließlich nur auf die Person des je einzelnen Inhabers

des Pfarramtes beziehen, sondern pfarramtliche Rechte und Pflichten beinhalten, die auch von mehreren gemeinsam und kollegial wahrgenommen werden können¹. Der Gedanke nämlich, daß auch eine Personenmehrheit gesamt-schuldnerischer „Inhaber“ eines Kirchenamtes im engeren Sinn sein kann, ist dem kanonischen Recht nicht fremd. Man denke nur an das Domkapitel, dem im Falle der Sedisvakanz die bischöfliche Regierungsgewalt anheimfällt (c. 431 § 1), oder an die Tatsache, daß eine juristische Person „Pfarrer“ sein kann (parochus habitualis: c. 452 in Verbindung mit c. 1425). Das kanonische Recht kennt nämlich eine ausgesprochen „kollegiale“ Tradition!

1. Pfarrer als Mitarbeiter des Bischofs

Das Dekret „Christus Dominus“ hebt die Pfarrer als Mitarbeiter des Bischofs in einem bestimmten Teil der Diözese besonders hervor (Art. 30 Prooem.). Die Pfarrer werden ermahnt, gemeinsam mit ihren Mitarbeitern („cum suis adiutoribus“) zum Wohl der Gläubigen und Pfarrgemeinden zu wirken. „Deshalb sollen sie mit anderen Pfarrern und mit den Priestern zusammenarbeiten, die eine seelsorgliche Aufgabe in ihrem Gebiet ausüben . . . oder einem Aufgabenbereich überpfarrlicher Art zugeteilt sind, damit die Seelsorge der Diözese nicht der Einheit entbehre und wirksamer werde“ (Art. 30 I). Das bisherige paternalistische Amtsverständnis, das auch den CIC bestimmt², beginnt einem neuen kollegial-kooperativen Verständnis vom kirchlichen Amt allgemein, vor allem aber vom Pfarramt, zu weichen. Ein solch neues Verständnis vom pfarrlichen Amt schließt Richtlinienkompetenz, vorrangige Verantwortung und Weisungsbefugnis in bestimmten Sachbereichen keineswegs aus, beschränkt sie allerdings auf jene Fälle, in denen sie sachlich und funktional erforderlich sind (z. B. Dienstaufsicht, Rechtsaufsicht, rechtsverbindliche und rechtsgeschäftliche Vertretung, Führung der Kirchenbücher und dgl.).

Darum stellt das Dekret „Christus Dominus“ (Art. 30 III) nicht nur fest, daß die Vikare, als Mitarbeiter des Pfarrers („parochi cooperatores“), ihre vortreffliche Arbeit *unter der Autorität* des Pfarrers leisten, sondern verlangt auch, daß zwischen Pfarrer und seinen Vikaren „ein brüderliches Verhältnis bestehen und stets gegenseitige . . . Ehrfurcht herrschen“ müsse. — Wenn diese Worte, der Eigenart des genannten Dekretes entsprechend, rechtlich bedeutsam und nicht nur rhetorisch verstanden werden, besagen sie:

Autorität und Eigenverantwortung

a) Die Formulierung „unter der Autorität des Pfarrers“ schließt eigene Zuständigkeit und Eigenverantwortung nicht

¹ Z. B. Pfarrliche Aufgaben (c. 467, 468): Residenzpflicht (c. 465) u. a.

² C. 476 § 7: „Subest parochi, qui eum paterne instruat ac dirigat . . . ei invigilet . . .“.

aus. C. 328 § 1 sagt — ebenso wie Art. 11 des Dekretes „Christus Dominus“ —, daß die Bischöfe kraft ordentlicher Vollmacht ihre Diözesen „sub auctoritate Romani Pontificis“ leiten. Keinem vernünftigen Kanonisten fällt es ein, daraus zu schließen, die Bischöfe seien nur Vikare des Papstes (im Rechtssinn). Die Klausel besagt darum auch bezüglich der Pfarrer nur, daß der Pfarrer der vorrangige Verantwortliche, keineswegs aber der Alleinverantwortliche sein muß. Vorrangige Verantwortlichkeit und der damit unter Umständen verbundene Charakter eines Dienstvorgesetzten schließen kollegiale Kooperation und funktionale Gleichberechtigung keineswegs aus.

Brüderlichkeit und Kooperation

b) Wenn von einem „brüderlichen Verhältnis“ zwischen dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern gesprochen wird, das von „gegenseitiger Ehrfurcht“ bestimmt ist, so wird damit von herkömmlichen paternalistischen Vorstellungen abgerückt. „Gegenseitige Ehrfurcht“ verlangt einerseits, daß auch der Pfarrer die begründete Meinung des Vikars ernstnimmt, beinhaltet andererseits zugleich aber auch die Freiheit eigener Verantwortung und Initiative des Vikars im Rahmen eines umfassenden Gesamtplanes für die regionale und pfarrliche Seelsorge. Die Aufstellung eines solchen Planes jedoch kann nicht nur Sache der Absprache zwischen Pfarrer und Vikar(en) sein, sondern verlangt über die Einschaltung des Pfarrgemeinderates hinaus eine überregionale Kooperation auf der Ebene des Dekanats und der Region. Das Zeitalter pfarrherrlicher Autonomie ist ebenso vorüber wie pfarrgemeindliche Eigenbrödelei³.

2. „Presbyterium“ als Kollegium

Außerdem impliziert der wiedergewonnene Begriff vom „Presbyterium“, als Kollegium jener, die gemeinsam mit dem Bischof für einen Teil des Gottesvolkes verantwortlich sind (Christus Dominus Art. 11), daß auch die konkreten dienstrechtlichen Verhältnisse nach diesem Muster zu gestalten sind. Eine solche Mitverantwortung kann zwar funktional gestuft sein, doch sollen selbst die Bischöfe ihre Presbyter „bereitwillig anhören und sich durch ein vertrauensvolles Verhältnis zu ihnen um den Fortschritt der gesamten pastoralen Arbeit in der ganzen Diözese bemühen“ (Christus Dominus Art. 16 III). Ja, die Bischöfe sollen die Presbyter, „ihre Brüder und Freunde“, nicht nur gerne anhören, „sondern um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient“ (Presbyterorum Ordines Art. 7). Das enthebt die Bischöfe zwar nicht ihrer vorrangigen Verantwortung, zeigt

³ Vgl. u. a. F. Klostermann, Vision einer Gemeinde von morgen, in: Die Chancen der brüderlichen Gemeinde, Mainz 1970, 53–62.

aber, daß eine absolutistische Kommandogewalt ihnen nicht mehr zuerkannt wird, vielmehr muß ihr weisendes Wort aus dem Dialog mit den Brüdern und Freunden erwachsen, es ist zu begründen und hat sich zu bewähren. Alle Presbyter bilden zusammen mit dem Bischof das eine „Presbyterium und eine Familie, deren Vater der Bischof ist“ (Christus Dominus Art. 28 I). Trotz des hier noch festzustellenden paternalistischen Tonfalles, kann nicht übersehen werden, daß die durch Ordination bestellten Mitarbeiter des Bischofs grundsätzlich ein Kollegium bilden, in dem es sehr wohl eine funktionale Differenzierung geben kann, die jedoch nicht so weit gehen darf, daß sie tatsächlich zwischen Mündigen und Unmündigen, Meistern und Lehrlingen unterscheidet.

Grundsätzliche Gleichheit

Gerade weil für alle Presbyter, gleich welche Funktion sie ausüben und welches Amt sie innehaben, die Ordination der gemeinsame Grund ist, auf dem sie wirken, ergibt sich von daher eine grundsätzliche Gleichheit. Diese sakramental-ontische Wirklichkeit muß sich auch darin auswirken, daß für die konkrete Ordnung des pfarrlichen Dienstes die paternalistisch-zentralistische Sicht durch ein kollegial-kommunikatives Verständnis und eine dementsprechende Praxis überwunden wird⁴.

Denn „alle Presbyter haben zusammen mit den Bischöfen an ein und demselben Priestertum und Amt Christi Anteil, weshalb diese Einheit der Ordination und der Sendung ihre hierarchische Gemeinschaft mit dem Ordo der Bischöfe erfordert“ (Presbyterorum Ordinis Art. 7). — Wenn nun schon die Bischöfe gehalten sind, in ihren Presbytern nicht ihre „Untergebenen“, sondern ihre „Brüder und Freunde“ zu sehen, auf die sie hören sollen, wieviel mehr sind dann die Unterschiede unter den Presbytern auf rein funktionale Kriterien zu beschränken. Dabei ist der Gehorsam nicht mehr als asketisches Ideal, sondern als sachlich begründete Voraussetzung für eine sinnvolle Arbeit zu verstehen. Dennoch impliziert diese neue Auffassung vom Gehorsam unter pastoral-kooperativen Gesichtspunkten „keineswegs Strukturlosigkeit“, sondern setzt vorrangige Verantwortung aufgrund gemeinsamer Kenntnis und verantwortlicher Beratung voraus⁵.

Unterschiedliche Erfahrung

Zweifellos gibt die Ordination keine Berufserfahrung, doch ist die notwendige „Lehrzeit“ *angemessen* zu begrenzen. Angesichts der Aufgaben und im Vergleich zu anderen, ähnlichen Berufen, sollte nach der presbyteralen Ordination die

⁴ Vgl. F. Wulf, in seinem Kommentar zum „Dekret über Dienst und Leben der Priester“, LThK II. Vat. III 166–167.

⁵ Vgl. P.-J. Cordes, Kommentar zum Dekret über Dienst und Leben der Priester (zu Artikel 7–11): ebd. 177.

(zweite) Lehrzeit – etwa analog zur Assessorenzeit – in der Regel die Spanne von drei Jahren nicht überschreiten⁶. Nach bestandener „Zweiter Dienstprüfung“ (Pfarrkonkurs) ist der Vikar grundsätzlich als gleichwertiger, wenn auch dienstlich zugeordneter Mitarbeiter des Pfarrers zu betrachten und dementsprechend zu behandeln. Es muß ihm ein Raum eigenverantwortlicher Tätigkeit im Rahmen eines notwendigen Gesamtplanes zugewiesen werden⁷.

3. Grundsätzlich gleichberechtigte Seelsorger

Wenn das Dekret „Presbyterorum Ordinis“ des II. Vatikanischen Konzils es auch trotz etlicher Anregungen unterlassen hat, auf die seelsorgliche Teamarbeit ausdrücklich einzugehen⁸, so ergibt sich doch aufgrund der differenzierter gewordenen Verhältnisse, vor die sich heute die Pastoral der Kirche gestellt sieht, und durch den Mangel an ordinierten Mitarbeitern immer häufiger die Notwendigkeit, zwei oder mehrere Presbyter und nichtordinierte Mitarbeiter als grundsätzlich gleichberechtigte Seelsorger einzusetzen⁹. „Die Pfarrei von morgen“¹⁰ wird ohne grundsätzlich gleichberechtigte oder zumindest gleichgeachtete Mitarbeiter kaum mehr funktions- und missionsfähig sein. Eine solche kollegiale Planung, Leitung und Durchführung der Arbeit der kirchlichen Amtsträger schließt weder die Mitbeteiligung des Pfarrgemeinderates noch eine überregionale Planung aus, setzt sie vielmehr voraus. Sie schließt aber ebenso wenig die Möglichkeit aus, daß *einer*, sei es turnusmäßig oder auf Dauer, die Geschäfte und Bücher führt und in bestimmten Bereichen – nach den Normen des Rechts – Weisungsbefugnisse besitzen kann. Auch die rechtsgeschäftliche Vertretung braucht keineswegs unbedingt einem Amtsträger allein zu obliegen, wemgleich sich in der Regel empfehlen wird, dafür einen geschäftsführenden Pfarrer zu bestellen. Grundsätzliche Gleichheit bei Verschiedenheit der Aufgaben und Zuständigkeiten und dienstrechtliche Überordnung schließen einander keineswegs aus. Umgekehrt macht auch die Gleichheit der Aufgabe und der Dienstbezeichnung eine vorrangige dienstrechtliche Verantwortung und das Recht der Dienstaufsicht nicht unmöglich. Den vielfach notwendig gewordenen neuen Amtsformen entspricht es darum, wenn die Deutsche Bischofskonferenz in den von ihr erlassenen „Ausführungsbestimmungen zum Motu Proprio

⁶ Vgl. Die Regelung betreffend die „Zweite Dienstprüfung“ in der Diözese Rottenburg vom 15. 7. 1969, in: Amtsblatt Nr. 14, 1969, S. 288. Zur Intensivierung des praktischen Dienstes sollte – ebenfalls in Analogie zur Referendanzzeit – das „Diakonatsjahr“ (wie es bereits in vielen Diözesen geschieht) genutzt werden.

⁷ Vgl. Vikarstatut der Diözese Rottenburg vom 3. 6. und 15. 7. 1969 in: Amtsblatt Nr. 14, 1969, S. 287–288.

⁸ Vgl. P.-J. Gordes, a. a. O. 184.

⁹ Vgl. Amtsblatt der Diözese Rottenburg Nr. 18 vom 30. 9. 1969 S. 317.

¹⁰ Vgl. Das gleichnamige Buch von F. Connan – J.-C. Barreau, Luzern 1968.

Matrimonia mixta“ vom 23. 9. 1970 bestimmte Vollmachten nicht genau bestimmten Amtsträgern übertragen hat, sondern jenen, „die allgemeine Trauvollmacht haben“ (I a). Sofern folgende Voraussetzungen eindeutig geregelt sind, stehen vom kanonischen Rechtssystem, so wie es im Gefolge des II. Vatikanums aufgrund der veränderten Situation der Gemeindeführung modifiziert ist, keine zwingenden Normen gegen eine kollegiale Leitung der Pfarrgemeinden. Unter Berücksichtigung des geltenden bürgerlichen und vertraglichen Rechts müßte partikularrechtlich geklärt werden.

1. Es muß die rechtsgeschäftliche Vertretung und die vermögensrechtliche Verantwortung klar bestimmt sein.

2. Dienstaufgaben und Residenzpflicht (Arbeitszeit) (in Präzisierung der cc. 465, 467 f) müssen umschrieben sein.

3. Das Recht der Dienstaufsicht und ein bestimmtes Weisungsrecht im Rahmen der Gesetze müssen gewährleistet sein. Dabei ist freilich zu bedenken, daß – wie schon im CIC (c. 447) – auch das Dekret „Christus Dominus“ Art. 30 (in Verbindung mit dem Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ Nr. 19 § 1) die Möglichkeit nicht ausschließt, daß den Dekanen das eigentliche Dienstaufsichts- und Weisungsrecht zukommt. Es müssen diese Rechte darum nicht unbedingt jedem Leiter einer Gruppe oder Pfarrgemeinde zukommen.

4. Endlich müßte die Applikationspflicht, sofern sie überhaupt in dieser Form aufrecht erhalten wird (gem. c. 466), sowie die Verantwortung für die Führung der Kirchenbücher (c. 470) eindeutig geregelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sind zwingende Rechtsnormen gegen eine kollegiale Ordnung derjenigen, die in einer Pfarrgemeinde zusammenarbeiten, nicht zu erkennen.

Praxis

Gonsalv Mainberger Teamarbeit in einer bürgerlichen Gemeinde

Die St. Josefspfarrei
im Maihof (Luzern)

Der theoretische Beitrag von Mieth über das Verhältnis von Theorie und Praxis wie die grundsätzliche Abhandlung von Neumann über die kollegiale Gemeindeleitung finden im folgenden Beitrag ihre Konkretisierung: hier wird beschrieben, wie eine traditionelle, bürgerliche Gemeinde von einem Team – hier noch unter Leitung eines Pfarrers, aber mit Offenheit für gleichberechtigte Teamleiter – zu einem vertieften Glaubensbewußtsein, Gemeindeleben und poli-